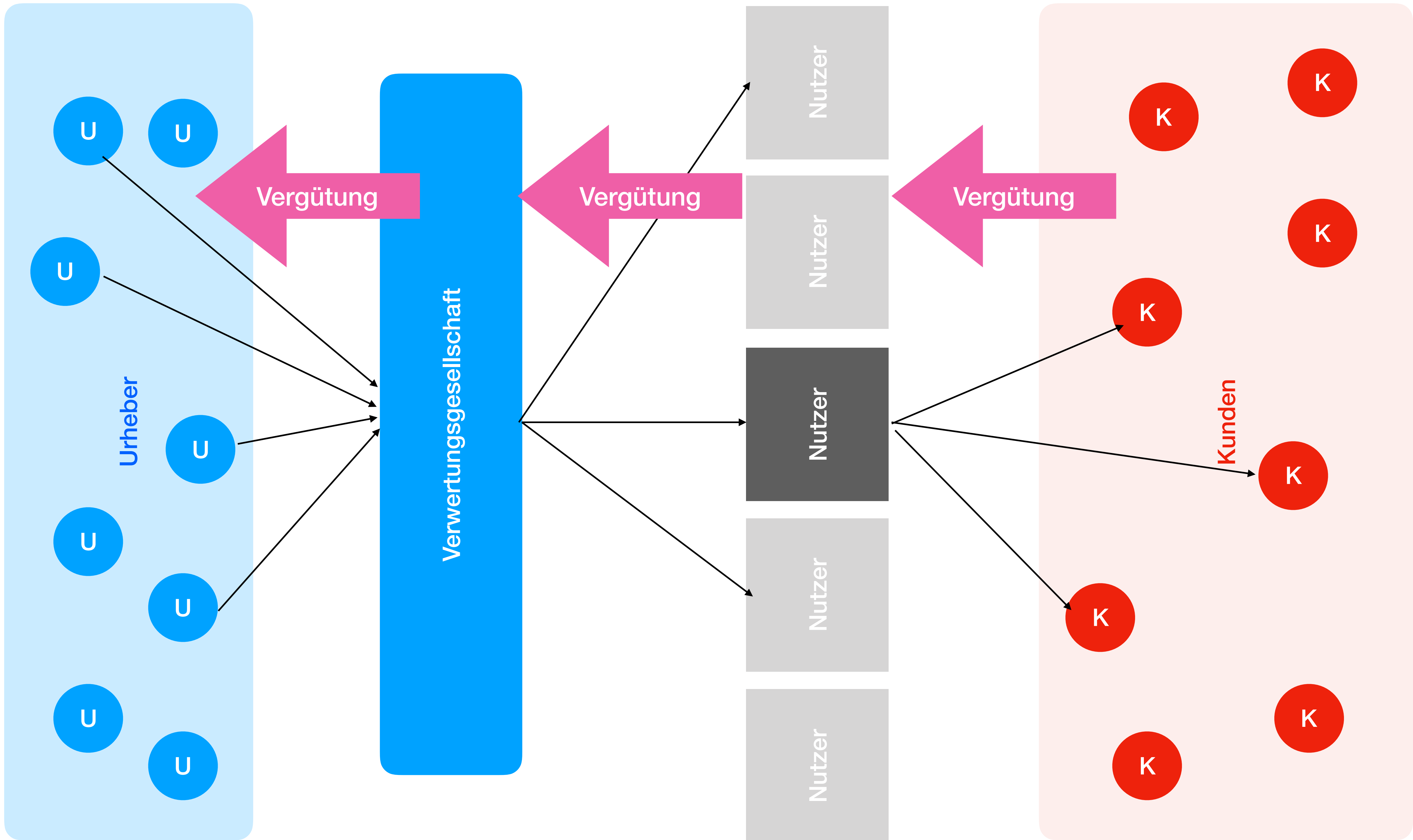


Prof. Dr. **Karl Riesenhuber**, M.C.J.  
Ruhr-Universität Bochum  
Richter am Oberlandesgericht Hamm

# Daten als „Einnahmen“ ...

Die Zukunft der Datenökonomie, 11./12.10.2018, München



# Bemessung der Vergütung

**§ 38 VGG Tarifaufstellung.** Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert. (...)

**§ 39 VGG Tarifgestaltung.** (1) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben.

# Berechnungsgrundlage

- Grundsatz: „geldwerte Vorteile, die durch die Verwertung erzielt werden“
  - üblich: Umsatz des Nutzers; Festlegung der Vergütung als Anteil vom Umsatz
- Ausnahme: „andere Berechnungsgrundlage“
  - z.B. wenn der Nutzer nur ideelle Vorteile erzielt

# Neue Geschäftsmodelle der Nutzer

- Einnahme von Vergütungen in Geld
- Ergänzung durch Datenerhebung
- Ersetzung durch Datenerhebung?

# Beispiel: IPTV

- IPTV-Angebote linearer Sendungen
  - Verbreitung von linearer Sendungen z.B. durch die Telekom
  - Kunden können einzelne Fernsehsendungen abrufen
  - ermöglicht kundenbezogene Datenerhebung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nutzer: Einwilligung in Datenverarbeitung

# Verwertung von Kundendaten

- Plattform-Optimierung
- Erstellung automatischer Empfehlungen („Recommendation Engine“)
- Verbesserung der Programmauswahl
- zielgenauere Werbung
- Netzwerk-Optimierung

# „geldwerter Vorteil“

- „Vorteile“ (nicht Umsatz, Gewinn, Einnahmen, ...)
- „geldwert“
  - nicht notwendig in Geld
  - aber mit der Möglichkeit, sie zu Geld zu machen („liquidieren“); arg. auch: § 39 Abs. 1 S. 2 VGG (betrifft ideelle Vorteile)
- Parallele im Steuerrecht, § 8 Abs. 1 EStG: „Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen (...) zufließen.“
- teleologische Auslegung: Beteiligungsgedanke des Urheberrechts; der Urheber ist am wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes zu beteiligen, § 11 UrhG



# Daten als „geldwerter Vorteil“

- rechtliche Anerkennung
  - § 312 Abs. 1 BGB, Art. 3 Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83: „Entgelt“ = auch personenbezogene Daten
  - Art. 3 Abs. 1 Vorschlag Digitale-Inhalte-Richtlinie: Gegenleistung „in Form personenbezogener Daten“
  - Kartellrecht, 9. GWB-Novelle: Folgerungen aus dem Erwerb von WhatsApp durch Facebook

# Daten als „geldwerter Vorteil“

- ökonomische Bedeutung von Daten
  - Daten als Marktgegenstand („Verkauf“ von Daten)
  - Daten als Währung im Internet
  - Daten als Ressource zur Verbesserung des eigenen Angebots, Entwicklung neuer Angebote, Konzipierung neuer Dienstleistungen und Geschäftsmodelle

# rechtliche Einzelfragen

- Beschränkung auf „liquide“ oder „liquidierte“ Vorteile?
- (nachträgliche) Erhöhung oder Verminderung des Wertes erhobener Daten?
- Beschränkung auf die über den Vertragszweck hinausgehenden Daten?
- personenbezogene und andere Daten
- bloße Möglichkeit der Datenerhebung als geldwerter Vorteil?

# Ermittlung des Wertes von Daten

- konkrete Ermittlung nur beim „Verkauf“ von Daten
- Notwendigkeit von Schätzung und Pauschalierung
  - grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit
  - Erfordernis eines sachlich begründeten Anknüpfungspunktes
- keine doppelte Berücksichtigung

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**